Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen Gemeinde Aiterhofen Straubinger Str. 4 94330 Aiterhofen	Aiterhofen, 12.11.2021 Sachbearbeiter(in): Frau Ludwig — Zimmer Nr.: 1.04 Telefon: 09421 / 99 69 - — Durchwahl (Nbst.): 11 — Telefax: 09421/9969-35 Nr./AZ Bitte stets angeben! 3-30-A-1402-2021/109

Firma
STRABAG AG, Bereich Straubing
Sachsenring 11 C
94315 Straubing

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.
☒ § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO ☐ § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO

zum Antrag vom 12.11.2021

Anlagen: ☐ Regelplan ☒ Verkehrszeichenplan

Die oben genannte Behörde erläßt folgende **Anordnung:**

1.	Straßenbezeichnung	Innerhienthaler Weg
	Ort der Sperrung	In Aiterhofen — bei km / von km – km / bei Haus.-Nr./ von Haus.-Nr. zu Haus-Nr.
	Dauer	wird vom 16.11.2021 — bis zur Beendigung der Bauarbeiten — längstens bis 17.12.2021
	Umfang der Sperrung	für den Gesamtverkehr ☒ — halbseitig ☐ — teilweise ☐ — für den Fußgängerverkehr ☐ im Gehwegbereich — gesperrt.
	Grund der Sperrung	Tiefbauarbeiten
2.	Die Kennzeichnung Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	☒ Beschilderungsplan — Datum: 12.11.2021 ☐ -außerorts – Regelplan-Nr. — Datum: ☐ - innerorts – Regelplan-Nr. — Datum: ☐ Verkehrssicherungseinrichtung — Datum: Dieser ist/ Diese sind Bestandteil dieser Anordnung
3.	Umleitung Anliegerverkehr	**Anlieger sind frei bis Baustelle**
4.	Weitere Maßnahmen	Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
5.	Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
	Verantwortlicher	Verantwortlicher Bauleiter ist Herr Zimmer — Telefon 0160/7040759
6.	Kosten Entscheidung (§§ 1 bis 4 der GebOSt. i.V.m. dem Gebührentarif in der derzeit geltenden Fassung).	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 45,00 € Es wird eine Gebühr festgesetzt von **Die Gebühr ist auf eines der ungenannten Konten zu überweisen.** Die Auslagen betragen 0,00 € Gesamtbetrag 45,00 €

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rott

X	Antragsteller	X	PI Straubing
X	Bauhof Aiterhofen	X	Kasse
X	Zu den Akten		
X	Aushang am:	12.11.2021	
	abgenommen am	18.12.2021	
X	Bekanntgemacht unter: www.aiterhofen.de/amtstafel		

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVO).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauwesen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweise und Vorwegweise – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so abzusichern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrecht Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichen kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichem im Allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren; soweit nötig durch rot-weiße Richtungstafeln.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen
18. Kennzeichnung bei Nacht
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Anordnungen des Trägers der Straßenbaulast:

1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
7) Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen müssen mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 10 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Behörde die diesen Bescheid erlassen hat- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007]) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetz (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

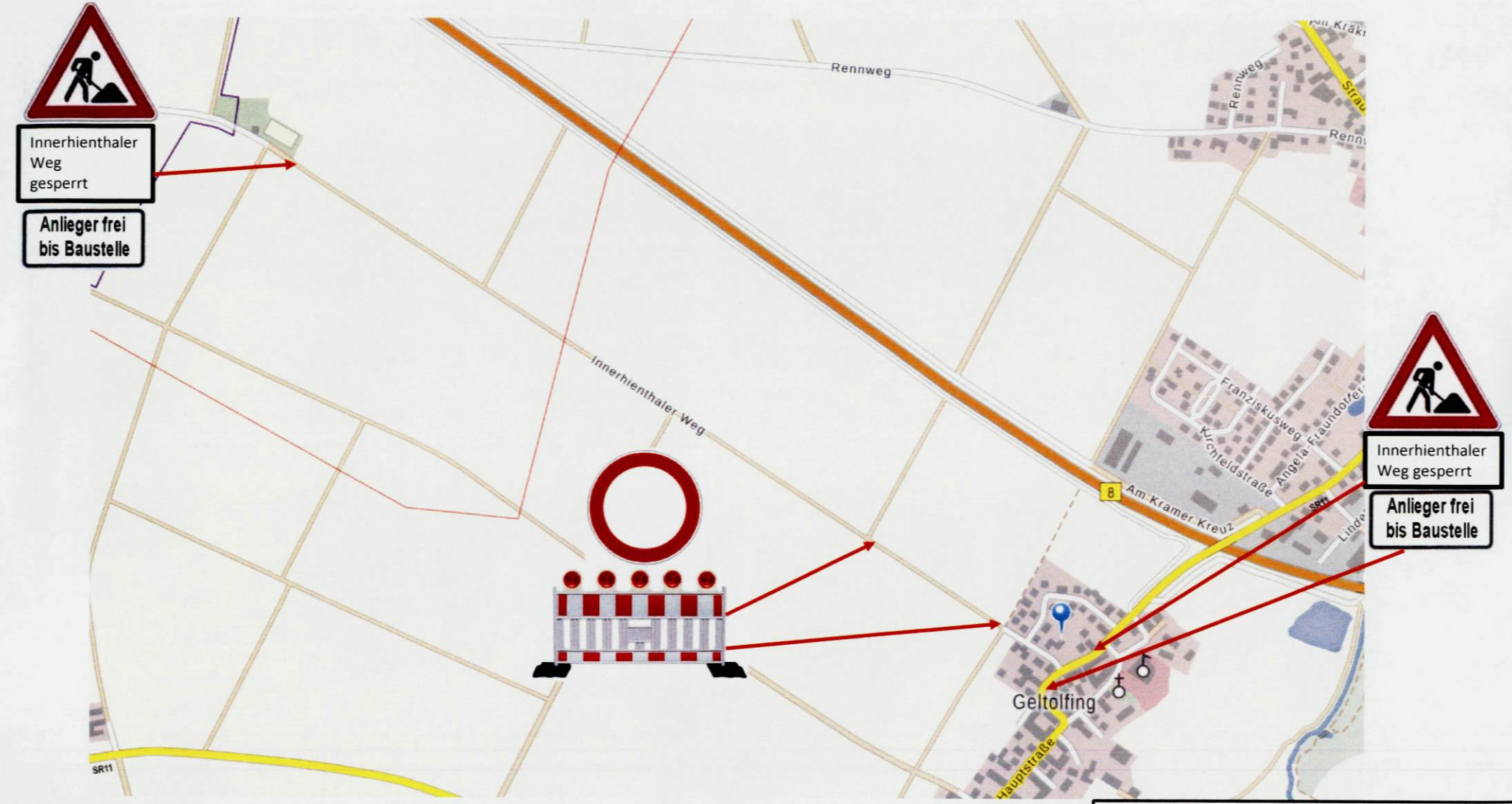

Gültigkeit der Anordnung von 16.11.2021 bis 17.12.2021

Stand: 12.11.2021